

Magdeburg, den 19.01.2022
La

Präsidiumssitzung Nr. 198 **(Videokonferenz)**

Datum: 31.01.2022

Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird mit folgender Änderung festgestellt:

TOP 8 – Mitarbeit in den Gremien des SGSA

TOP 8.2: Berufung eines ordentlichen Mitglieds und von zwei stellvertretenden Mitgliedern in den Haushalts- und Finanzausschuss

Begründung:

Magdeburg, den 13.01.2022
La

Präsidiumssitzung Nr. 198 **(Videokonferenz)**

Datum: 31.01.2022

Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift über die 197. Präsidiumssitzung am 29 November 2021 (Videokonferenz)**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift über die 197. Präsidiumssitzung am 29.11.2021 - Videokonferenz wird beschlossen.

Begründung:

In der Landesgeschäftsstelle sind keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche zur mit E-Mail vom 08.12.2021 versandten Niederschrift über die 197. Präsidiumssitzung eingegangen.

Magdeburg, den 18.01.2022
Jl-he

Präsidiumssitzung Nr. 198 (Videokonferenz)

Datum: 31.01.2022

Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff

TOP 3 **Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des
Finanzausgleichsgesetzes Sachsen-Anhalt**

Anlagen Übersicht zur Bedarfsberechnung
Stellungnahme des SGSA vom 11.01.2022

Bisherige Beratung: 193. Präsidiumssitzung am 08.3.2021, TOP 5
196. Präsidiumssitzung am 13.9.2021, TOP 5
197. Präsidiumssitzung am 29.11.2021, TOP 5

Beschlussvorschlag: **Kenntnisnahme**

Begründung:

Am 14.12.2021 wurde der aktualisierte Entwurf für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des FAG in der Drs.8/463 in erster Lesung in den Landtag eingebracht. Hierüber informierten wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 15.12.2021.

Gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Landesregierung, der auch Gegenstand der Diskussion in der 197. Präsidiumssitzung am 29.11.2021 war, hat die Landesregierung folgende konkrete Änderung an der Bedarfsermittlung vorgenommen:

1. der für die Projektion des ermittelten Bedarfs auf die FAG-Jahre 2022 heranzuziehende Prognosefaktor der Preisentwicklung wurde angesichts der Inflationsentwicklung ab Mitte 2021 auf die aktualisierte Herbstprojektion der Bundesregierung umgestellt.
2. aufgrund eines vom SGSA festgestellten Fehlers bei der ursprünglichen Bedarfsermittlung im Zusammenhang mit der Überführung der bisherigen Zuweisung nach dem Funktionalreformgesetz (§ 5) in die Auftragskostenpauschale (§ 4) erfolgt gemäß der beigefügten Übersicht zur Bedarfsberechnung (Anlage 1) ein „Zuschlag für Zuweisungsbuchungen Funktionalreformgesetze“ i. H. v. rd. 10 Mio. Euro an die kreisfreien Städte und Landkreise.

Aus der Anpassung aus 1. und 2. würde sich grundsätzlich eine Erhöhung der FAG-Masse ergeben. Um dies zu umgehen, erfolgt des Weiteren

3. ein Rückgriff auf die November-Steuerschätzung 2021 anstelle der Mai-Steuerschätzung 2021. Damit werden anstelle der bisherigen 1,891 Mrd. Euro nun 1,938 und damit zusätzlich 47 Mio. Euro bedarfsmindernd berücksichtigt.

Infolge der Anpassungen aus 1. - 3. beläuft sich die ermittelte FAG-Masse auf 1,715 Mrd. Euro anstelle der bisherigen 1,735 Mrd. Euro. Um dennoch die im Koalitionsvertrag vereinbarte Finanzausgleichsmasse in Höhe von 1,735 Mrd. Euro zu gewährleisten, wurde in der Bedarfsberechnung (Anlage 1) die Korrekturposition „Zuschlag für kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden zur Einhaltung Koalitionsvertrages 2021 bis 2026“ in Höhe des Differenzbetrages von 20 Mio. Euro eingeführt. Dieser Differenzbetrag wird nach dem Verhältnis des gemeindlichen durchschnittlichen Steuer-Ist-Einnahmen der Jahre 2018 bis 2020 an die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden verteilt.

Die somit insgesamt aktualisierte Bedarfsermittlung hat zur Veränderung der für die jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaftsgruppe ermitteln FAG-Masse insgesamt, sowie zur Veränderung der Binnenverteilung innerhalb der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe geführt.

Neu eingeführt wurde in § 2 Abs. 2 zudem eine Revisionsklausel für das Jahr 2023. Diese einseitige Revisionsklausel sieht nur die Möglichkeit einer Erhöhung der Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2023 vor, wenn die Überprüfung unter Zugrundelegung der Frühjahrssteuerschätzung 2022 und der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung 2022 zum Preisindex einen höheren Betrag als die 1,735 Mrd. Euro ergibt.

In unserer als **Anlage 2** beigefügten Stellungnahme vom 11.01.2022 wird von uns zusammenfassend vorgetragen, dass trotz der Berücksichtigung einzelner vorgetragener Argumente, der geänderte Gesetzentwurf nach wie vor nicht überzeugen kann.

Vor allem bleibt es trotz der deutlichen Kritik beider kommunaler Spitzenverbände bei der Wiedereinführung des systemischen Fehlers der bedarfsmindernden Anrechnung der Bundesentlastung. Darüber hinaus kritisieren wir die generelle Rückkehr zur Steuerschätzung anstelle der Steuer-Ist-Einnahmen. Nicht gefolgt ist man zudem unserer Forderung zur Beibehaltung der Befreiungsregelung hinsichtlich der Finanzkraftumlage in § 12 Abs. 5 FAG.

Über die am 13.1.2022 stattgefundene Anhörung im Finanzausschuss des Landtages Sachsen-Anhalt berichten wir in der Präsidiumssitzung am 31.01.2022 mündlich.

Magdeburg, den 19.01.2022
Jl-he

Präsidiumssitzung Nr. 198 (Videokonferenz)

Datum: 31.01.2022

Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff

TOP 4 **Entwurf Leistungsbeschreibung zur Vergabe eines
FAG-Gutachtens**

Anlagen Entwurf einer Leistungsbeschreibung zur Vergabe eines Gutachtens zur Überprüfung des horizontalen Finanzausgleichs vom 17.12.2021

Bisherige Beratung: 196. Präsidiumssitzung am 13.09.2021, TOP 5

Beschlussvorschlag:

Begründung:

Im Rahmen des Koalitionsvertrages von CDU, SPD und FDP für die 8. Legislaturperiode ist festgehalten, dass neben der sich aktuell im Landtag befindlichen aktualisierten Bedarfsermittlung für das FAG 2022/2023 (TOP 3) in einem Gutachten unter anderem die bestehenden Regelungen zur Binnenverteilung, insbesondere Schlüsselzuweisungen, überprüft werden sollen. Die aus der gutachterlichen Überprüfung gewonnenen Erkenntnisse sollen bei der Weiterentwicklung des FAG ab 2024 umgesetzt werden. Des Weiteren soll im Rahmen dieser Weiterentwicklung auch geprüft werden, ob und inwieweit die bilanzierten Netto-Abschreibungen bei der Berechnung der FAG-Masse berücksichtigt werden können, was wiederum belastbare Daten voraussetzt.

Kurz vor Weihnachten ist uns der als **Anlage** beigefügte Entwurf einer Leistungsbeschreibung zur Vergabe des Gutachtens zur Verfügung gestellt worden, verbunden mit der Möglichkeit zur Stellungnahme.

Bereits der Titel der Leistungsbeschreibung verdeutlicht, dass das Ministerium der Finanzen ausschließlich eine Begutachtung der horizontalen Binnenverteilung anstrebt. Die durch Präsidiumsbeschluss vom 29.11.2021 (TOP 5) geforderte Berücksichtigung wesentlicher Fragen der Bedarfsermittlung (vertikales FAG) spielen bisher keine Rolle. Begründet wird dies seitens des Ministeriums der Finanzen mit den Vorgaben des Koalitionsvertrages.

Auch wenn der Koalitionsvertrag einen starken Fokus auf die horizontale Überprüfung legt, enthält dieser durchaus Argumentationsansätze dafür, dass die gutachterliche Überprüfung

sich nicht ausschließlich auf die Binnenverteilung (horizontales FAG) beschränkt, sondern auch die Möglichkeit zulässt, Fragen der Bedarfsermittlung (vertikales FAG) in dem Gutachten zu thematisieren. Vor allem die Abschreibungsproblematik im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des FAG 2024 ist eine prädestinierte Frage der Bedarfsermittlung.

Aktuell erarbeitet die Landesgeschäftsstelle eine Stellungnahme zu dem Entwurf der Leistungsbeschreibung. Diese werden wir im Vorfeld der Sitzung am 31.1.2022 rechtzeitig zur Verfügung stellen.

Hinsichtlich des Entwurfs der Leistungsbeschreibung ist auffällig, dass die auf Seite 2 angesprochene Verteilungsverbesserung zugunsten der strukturschwachen Gemeinden eine Definition der Strukturschwäche voraussetzt. Das derzeitige FAG nimmt bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen auf die durch die Steuerkraftmesszahlen abgebildete Finanzkraft bzw. Finanzschwäche Bezug. Nicht erkennbar ist, ob Strukturschwäche gleichzusetzen ist mit Finanzschwäche. Sollte dies nicht der Fall sein, ist davor zu warnen, zu viele sozioökonomische Parameter heranzuziehen. Denn das FAG hat nicht die Aufgabe wirtschafts- oder sozialpolitische Aufgaben zu lösen. Die fiskalische und distributive Funktion des FAG ergibt sich vielmehr aus Art. 88 Abs. 1 und 2 LVerf LSA. So dient es dem Land dafür, den Kommunen die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen (Art. 88 Abs. 1 LVerf LSA). Zum anderen soll es die unterschiedliche Finanzkraft der Kommunen angemessen ausgleichen.

Die auf Seite 2 genannten Paragraphen, die einer Untersuchung der Binnenverteilung unterzogen werden sollen, treffen grundsätzlich auf unsere Zustimmung. Jedoch greift die Beschränkung hinsichtlich der Verteilung der Schlüsselzuweisung bei den kreisangehörigen Gemeinden (§ 12 Abs. 4 FAG) auf die Höhe der Finanzkraftumlage zu kurz. Hier bedarf es einer Überprüfung der Regelung in § 12 Abs. 4 und Abs. 5 insgesamt, inklusive der grundsätzlichen Ausrichtung der Finanzkraftumlage, dem zur Anwendung kommenden Ausgleichsgrad zwischen Bedarfs- und Steuerkraftmesszahl, sowie der von uns aktuell auch im Gesetzgebungsverfahren zum FAG 2022/2023 geforderten Fortführung der Ausnahmeregelung von der Finanzkraftumlage gemäß § 12 Abs. 5 FAG.

Einen Interpretationsspielraum lässt der Hinweis im Abschnitt 1) auf Seite 2 zu, dass die Gemeinde- und Landkreisstrukturen anhand Steuerkraft und bedarfsrelevanter Merkmale einer Analyse unterzogen werden sollen. Die vermeintliche Lesart, dass im Rahmen des FAG-Gutachtens auch über Änderungen der Gebietsstrukturen nachgedacht werden soll, würde die Bedeutung des Gutachtens deutlich überhöhen.

Die im Abschnitt 3 b) thematisierte Zentralörtlichkeit ist ein wichtiges Anliegen im kreisangehörigen Raum. Vielfach wurde hier u.a. eine Überprüfung der stärkeren Berücksichtigung grundzentraler Strukturen gefordert. Aber auch die Höhe des Mittelzentrumzuschlags stand im Fokus verbandsinterner Diskussionen.

Der durch das Deubel-Gutachten 2012 verneinte Zusammenhang zwischen Bedarf und Fläche soll in Abschnitt 3 d) erneut einer Überprüfung unterzogen werden.

Bei der unter 3 g) beabsichtigten Überprüfung einer Art „Grundsicherung“ für kreisangehörigen Gemeinden sollte die exemplarische Auflistung um die im Rahmen der Unterarbeitsgruppe Kommune mit dauerhaft problematischer Leistungsfähigkeit diskutierte Fehlbetragszuweisung erfolgen.

Das geschäftsführende Präsidium des Städte- und Gemeindebundes hat sich am 11.01.2022 in gemeinsamer Beratung mit dem geschäftsführenden Präsidium des Landkreistages Sachsen-Anhalt mit dem Entwurf der Leistungsbeschreibung befasst. Beide Verbände waren sich darin einig, im Rahmen des Gutachtens auch den vertikalen Finanzausgleich überprüfen zu lassen; wenn auch nicht der konkrete Umfang hierfür abschließend besprochen wurde.

Es geht hier vor allem auch um die im aktuellen Gesetzgebungsverfahren für das FAG 2022/2023 von Seiten der kommunalen Spitzenverbände kritisierte bedarfsmindernde Anrechnung der kompletten Bundesentlastung. Hiervon seien unmittelbar zunächst nur die kreisfreien Städte und Landkreisen, mittelbar aber auch die kreisangehörigen Gemeinden, betroffen. Für 2024 steht hier eine Größenordnung von rd. 170 Mio. Euro im Raum.

Darüber hinaus gibt es für den Städte- und Gemeindebund weitere Punkte, die im Rahmen einer vertikalen Begutachtung des FAG durchaus mitbetrachtet werden müssten; auch wenn man Gefahr läuft, dass ein Gutachten die damit zum Teil verbundenen jahrelangen Forderungen ablehnt. Zu nennen sind hier:

- die aktuell beim FAG 2022/2023 strittige Berücksichtigung der Ist-Steuereinnahmen anstelle der Ergebnisse der Steuerschätzung,
- die anreizfreundliche Berücksichtigung von Konsolidierungsbemühungen,
- die adäquate Berücksichtigung der heterogenen Gewerbesteuerverteilung oder auch
- die Nichtanrechnung von örtlichen Steuern, Spenden und Sponsoring sowie zur Akzeptanzsteigerung der Energiewende die Einnahmen aus § 6 Abs.1 n. F. EEG 2021.

Magdeburg, den 18.01.2022

Präsidiumssitzung Nr. 198 **(Videokonferenz)**

Datum: 31.01.2022

Bearbeiter: Referentin Anika Grimm

TOP 5 **Umsetzung des Telekommunikationsgesetzes (TKG); Bestimmung einer oder mehrerer koordinierender Stellen gemäß § 127 Abs. 5 TKG**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

1. *Das Präsidium des SGSA lehnt die Einrichtung koordinierender Stellen auf kommunaler Ebene ab.*
2. *Das Präsidium des SGSA fordert die Landesgeschäftsstelle auf, sich für die Einrichtung koordinierender Stellen nach § 127 Abs. 5 TKG im Landesverwaltungsamt einzusetzen.*
3. *Für den Fall, dass die koordinierenden Stellen auf kommunaler Ebene eingerichtet werden sollen, ist ein Landesausführungsgesetz mit auskömmlicher Kompensation des finanziellen Mehraufwandes zur fordern.*

Begründung:

Am 01.12.2021 ist die Novelle des Telekommunikationsgesetzes in Kraft getreten (BGBl. 1858/2021). Wir hatten mit Rundschreiben vom 08.06.2021, 05.07.2021 und 02.12.2021 über die kommunalrelevanten Regelungen informiert.

Ein großer Teil der Neuerungen des Gesetzes betrifft die Bereiche Markt- und Frequenzregulierung sowie Sicherheit und Verbraucherschutz. Für die Städte und Gemeinden sind hingegen Änderungen in den Kapiteln Teil 5 Informationen über Infrastruktur und Netzausbau, Teil 8 Wegerechte und Mitnutzung und Teil 9 Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten von Bedeutung. Ziel des Gesetzgebers ist ein schnellerer Ausbau des Glasfasernetzes. Dafür sollen so genannte alternative Verlegeverfahren gestärkt und Regelungen angepasst werden, die zu schnelleren Genehmigungsverfahren führen sollen.

Mit dem Inkrafttreten des neu gefassten TKG sind entsprechend den Bestimmungen des § 127 Abs. 5 Satz 1 TKG behördliche Entscheidungen nach Maßgabe des Naturschutzrechts, des Wasserhaushaltsrechts, des Denkmalschutzes und der Straßenverkehrsordnung, die im Zuge der Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien notwendig sind, zeitgleich mit der Zustimmung nach § 127 Abs. 1 TKG des Straßenbaulastträgers zu erteilen. Hierzu sollen eine oder mehrere koordinierende Stellen eingerichtet werden, die für die zeitgleiche Erteilung der in § 127 Abs. 1 TKG genannten behördlichen Entscheidungen sorgen. Durch die Einführung eines „einheitlichen Ansprechpartners“ sollen Bauanträge für die Verlegung für die Antragsteller vereinfacht und das Verfahren beschleunigt werden.

Ob ein solcher Ansprechpartner eingeführt wird, entscheiden jeweils die Bundesländer. Einige haben solche Lotsenstellen bereits etabliert. Das Land Niedersachsen will nach Informationen der Landesgeschäftsstelle zunächst keine koordinierende Stelle einführen. Diese sei zu personal- und kostenintensiv. Durch die Länder Hessen/Rheinland-Pfalz ist gegenwärtig ein Online-Portal entwickelt worden. Ein solches Online-Portal ließe den Bedarf für eine oder mehrere koordinierende Stellen möglicherweise entfallen. Den Aufbau einer solchen Stellen zu beginnen, bevor dies zu beurteilen ist, würde u. U. bedeuten, eine Doppelstruktur zu schaffen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt hatte hierzu, die Landkreise und kreisfreien Städte als koordinierende Stellen für die Genehmigungserteilung favorisiert. In einem hierzu mit dem Ministerium für Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt geführten Gespräch mit Staatssekretär Schlömer ist seitens der Landesgeschäftsstelle festgestellt worden, dass hierfür auch das Landesverwaltungsamt in Frage käme. Andernfalls sei ein Landesausführungsgesetz notwendig, um auch die finanziellen Mehrbelastungen für die Kommunen auszugleichen. Sofern für die Koordination die unteren Bauaufsichtsbehörden bestimmt werden würden, wären zudem auch die Städte Stendal, Naumburg (Saale), Köthen, Weißenfels und Zeitz betroffen.

Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle ist die Einrichtung einer koordinierenden Stelle gerade vor dem Hintergrund der Kostenschätzung und der in der Vergangenheit nur unzureichend ausgeglichenen Mehrbelastungen (bspw. Zensus, Straßenausbaubeiträge) abzulehnen und die Einrichtung einer oder mehrerer koordinierender Stellen im Landesverwaltungsamt zu fordern.

Magdeburg, den 14.01.2022

Präsidiumssitzung Nr. 198 **(Videokonferenz)**

Datum: 31.01.2022

Bearbeiter: Referentin Anika Grimm

TOP 6 **Antrag auf Mitfinanzierung aus dem Prozesskostenfonds des SGSA; Kommunalverfassungsbeschwerde der Hansestadt Salzwedel gegen § 2 Abs. 3 Satz 2 PersZSchlAuflG ST**

Anlagen

- Gesetz (GVBl. LSA Nr. 43/2020 S. 663)
- Stellungnahme vom 01.04.2019
- Stellungnahme vom 25.06.2020

Bisherige Beratung: 56. Sitzung am 24.03.1997, TOP 8 zum *Prozesskostenfonds*
185. Sitzung am 30.09.2019, TOP 6 zum *Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts*

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium des SGSA stimmt der vorgeschlagenen Verfahrensweise zum Umgang mit dem Antrag der Hansestadt Salzwedel zu.

Begründung:

I. Prozesskostenfonds

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Prozesskostenfonds (PKF) wurden in der 56. Sitzung des Präsidiums des SGSA am 24.03.1997 wie folgt beschlossen:

1. *Der Rechtsstreit soll grundsätzliche Bedeutung haben. Er sollte die Klärung kommunal relevanter Rechtsfragen erwarten lassen und über den Einzelfall hinaus Wirkung für die Zukunft entfalten.*
2. *Das prozessbeteiligte Mitglied muss den Sachverhalt vollständig darlegen, um eine zuverlässige Einschätzung der grundsätzlichen Bedeutung und der Prozessaussichten zu ermöglichen.*
3. *Es ist prinzipiell eine Eigenbeteiligung des Mitglieds vorzusehen.*
4. *Ein Rechtsanwalt wird im Einvernehmen mit dem Verband beauftragt.*
5. *Bei Gutachten gelten die obigen Grundsätze entsprechend. Die Gutachtenfrage ist einvernehmlich zwischen Mitglied und SGSA zu formulieren.*

II. Antrag der Hansestadt Salzwedel wegen Kommunalverfassungsbeschwerde gegen § 2 Abs. 3 Satz 2 PersZSchlAuflG ST

1. Formalitäten des Antrags

Die Hansestadt Stadt Salzwedel hat mit Schreiben vom 17.11.2021 eine finanzielle Unterstützung aus dem PKF für eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Gesetz über die Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts in Sachsen-Anhalt (PersZSchlAuflG ST) beantragt. Die Kommunalverfassungsbeschwerde ist bereits anhängig und eine Rechtsvertretung beauftragt. Eine Abstimmung mit der Landesgeschäftsstelle erfolgte im Vorfeld nicht. Insoweit sind diese formalen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Prozesskostenfonds bereits nicht erfüllt. Im Rahmen des Beteiligungsprozesses zum Gesetzesvorhaben erfolgte zudem keine Rückmeldung der Hansestadt Salzwedel auf unsere u. g. Rundschreiben. Erst zwei Monate nach Verkündung des Gesetzes ging in der Landesgeschäftsstelle ein Schreiben der Hansestadt Salzwedel ein, indem die streitige Norm kritisiert wird.

Es handelt es sich hierbei um § 2 Abs. 3 Satz 2 PersZSchlAuflG ST:

„Mit Übergang des Vermögens hat die Gemeinde oder Verbandsgemeinde die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen und auf Dauer erforderlichen gemeinschaftlichen Anlagen sicherzustellen. Aus dem Vermögen erwirtschaftete Einnahmen und vorhandene Rücklagen der aufgelösten Personenzusammenschlüsse müssen hierfür verwendet werden.“

2. Grundsätzliche Bedeutung des Rechtstreits - PersZSchlAuflG ST

Das angegriffene Gesetz zur Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts in Sachsen-Anhalt (PersZSchlAuflG ST) regelt die Auflösung altrechtlicher Personenzusammenschlüsse, so genannte Separationsinteressenten.

Historie

Personenzusammenschlüsse alten Rechts sind aus Vorschriften, wie z. B. der Preußischen Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821, hervorgegangen. Teilnehmern der seinerzeitigen Auseinandersetzungsverfahren sind Abfindungsflächen zu Alleineigentum zugeteilt worden und die diesen Flächen dienenden Zweckgrundstücke (Interessenten- oder Separationsgrundstücke genannt) wie Wirtschaftswege, Gräben, Viehweiden, Waldungen, Tränkplätze, Triften, Lehm- und Sandgruben, Steinbrüche etc. wurden als gemeinschaftliche Anlagen und gemeinschaftliches Eigentum aller Grundbesitzer behandelt. Die Funktionen und Nutzung der Zweckgrundstücke hat sich im Laufe der Jahrzehnte geändert. Vielerorts existieren keine gemeinschaftlichen Anlagen mehr, teilweise sind Flächen im Rahmen der Schaffung arrondierter landwirtschaftlicher Flächen umgebrochen und landwirtschaftlicher Nutzung zugeführt worden. Nach Art. 113 EGBGB bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gemeinheitsteilung, insbesondere die Preußische Gemeinheitsteilungsordnung vom 07.06.1821 weiterbestehen. Die altrechtlichen Personenzusammenschlüsse blieben auch in der DDR nach § 2 Abs. 2 S. 2 EGZGB bestehen. Von den nach 1945 entstandenen Ländern existierten die Personenzusammenschlüsse alten Rechts 2021 lediglich noch in Sachsen-Anhalt. Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Brandenburg haben im Gesetzeswege die Separationsinteres

sentengesellschaften 1947, 1948, 1949 bzw. 1951 aufgelöst. Für Sachsen-Anhalt fallen hierunter 45 000 Flurstücke mit einer Gesamtfläche von 14 500 ha. Eine Zuordnung an die ursprünglichen Eigentümer ist heute nach über eineinhalb Jahrhunderten nahezu ausgeschlossen, da Legitimationsketten nicht lückenlos dargestellt werden können. Der Landesgesetzgeber durfte nach Art. 233 § 10 EGBGB per Gesetz eine grundlegende und abschließende -insbesondere dingliche - Bereinigung der Verhältnisse der Personenzusammenschlüsse alten Rechts vornehmen.

Gesetzesentwurf und Beratungen

Mit Rundschreiben vom 11.03.2019 berichteten wir über einen Gesetzesentwurf des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt (MULE) zur Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts in Sachsen-Anhalt. Der Gesetzesentwurf sah vor, dass Personenzusammenschlüsse alten Rechts grundsätzlich mit Ablauf eines Stichtags (31. Dezember 2019; nach Änderung 31. Dezember 2020) aufgelöst sind. Die Gemeinden sollten „im wohl verstandenen Sinne des Vermögensübergangs“ und der damit verbundenen Rechte und Pflichten als Eigentümer handeln und verfügen. Mit dem Vermögensübergang sollte eine endgültige Eigentumszuordnung, die BGB-konforme Rechtsverhältnisse schafft, erfolgen. Erlöse und Einnahmen aus dem Vermögen sollten zweckgerichtet für die Unterhaltung der Wege des Personenzusammenschlusses eingesetzt werden. Die Haftung sollte auf das übernommene Vermögen begrenzt werden.

Die Beteiligung unserer Mitglieder ergab breite Zustimmung zum Gesetzesentwurf, obgleich wir bereits im entsprechenden Rundschreiben kritisch auf die Zweckbindung („sollen“-intendiertes Ermessen) hingewiesen hatten. In unserer gemeinsamen Stellungnahme mit dem Landkreistag begrüßten wir die grundsätzliche Intention des Gesetzgebers, die Separationsflächen auf die Belegenheitsgemeinden zu übertragen und kritisierten die in § 2 Abs. 3 Satz 2 PersZSchlAuflG ST vorgesehene Zweckbindung der Einnahmen (**Anlage**). Zwischenzeitlich bereitete eine Gruppe Betroffener und der Verband der Teilnehmergeellschaften (VTG) den Entwurf eines Wegeverbandsgesetzes vor.

Es erfolgten Beratungen in der 54. Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss sowie im Arbeitskreis Ländlicher Raum im SGSA. In der 20. Sitzung des Arbeitskreises Entwicklung des Ländlichen Raumes am 08.05.2019 erläuterte der zu diesem Zeitpunkt zuständige Abteilungsleiter Blum den Gesetzesentwurf und erklärte, dass die Bestrebungen nach einem Wegeverbandsgesetz dem Gesetz im Wege ständen und die Kritik des Städte- und Gemeindebundes an der Zweckbindung nicht förderlich für den Fortgang des Gesetzesvorhabens sei. Er erklärte weiterhin, dass die Kritik der Landwirte, die Kommunen leisten nicht genug für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Wege, ausschlaggebend für die Diskussion sei. Im Ergebnis herrschte Einigkeit darüber, ein Wegeverbandsgesetz verhindern zu wollen. Ein solches würde letztlich lediglich Unterhaltungs-, Verwaltungs- und Koordinierungsaufwand für die betroffenen Städte und Gemeinden bedeuten (vgl. auch Unterhaltungsverbände, Jagdgenossenschaften). Eine Zweckbindung sollte aus unserer Sicht dennoch kritisiert werden. Das Präsidium bestätigte diese Bewertung in seiner 185. Sitzung am 30.09.2019.

Aus der am 29.08.2019 erfolgten ersten Beratung im Landtag ging hervor, dass es sich bei dem in Rede stehenden Vermögen um insgesamt ca. 11 Mio. Euro handele, welches auf ca. 15 Prozent der Gesamtfläche entfalle. Die restlichen Flächen sind dauerdefizitär. Im September 2020 erfolgte die Beratung des Gesetzesentwurfs im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Landtag. Die Kommunalen Spitzenverbände diskutierten erneut die in dem Gesetzesentwurf enthaltene Zweckbindung § 2 Abs. 3 S. 2 PersZSchlAuflG ST (**Anlage**).

Wir führten hierzu aus, dass mit der beabsichtigten Regelung die Gemeinden weiterhin verpflichtet werden, das Vermögen aus den Personenzusammenschlüssen gesondert zu verwalten und argumentierten, dass im Rahmen der im Gesetz vorgesehenen Gesamtrechtsnachfolge die Gemeinden insbesondere auch in die Pflicht der bisherigen Personenzusammenschlüsse eintreten, die weiterhin notwendige gemeinschaftliche Nutzung von Flächen sicherstellen zu müssen. In der Folge müssen bei konsequenter Durchführung der Gesamtrechtsnachfolge das Vermögen sowie die Einnahmen und Erlöse den Gemeinden zur freien Verfügung stehen, so dass damit auch die ordnungsgemäße Unterhaltung der auf Dauer erforderlichen gemeinschaftlichen Anlagen finanziert werden kann. Die Unterhaltungsaufwendungen werden im Rahmen ordnungsgemäßer Pflichterfüllung innerhalb der Haushaltsplanung durch die Gemeinden entsprechend berücksichtigt. Die Regelung einer Zweckbindung war damit aus unserer Sicht überflüssig und beschränkt lediglich die wenigen Gemeinden, die über Pachteinnahmen verfügen, in ihrer Verfügungsgewalt. Unserer Einschätzung nach ist es systemfremd, gesetzlich eine Gesamtrechtsnachfolge zu verankern, den Gemeinden sämtliche Pflichten - die naturgemäß der Eigentümerstellung folgen - aufzuerlegen, damit aber die Verpflichtung zu verbinden, das Vermögen aus den Personenzusammenschlüssen im Ergebnis weiterhin nicht frei verwenden zu dürfen.

Wir machten deutlich, dass Separationsflächen überwiegend aus Wirtschaftswegen, Gräben, Waldungen, Triften, Lehm- und Sandgruben sowie Steinbrüchen bestehen, deren Unterhaltung in den vergangenen Jahren einen höheren Unterhaltungs-, Verwaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand auslöste, als Einnahmen zu verzeichnen waren. Die ländlichen Wege stehen überwiegend im Eigentum der Gemeinden. Separationsflächen bilden mitunter nur Teilstücke hiervon. Sofern zur Instandsetzung solcher Wege unterschiedliche Finanzierungsquellen bedient werden müssen, ist die Folge, dass einige ländlichen Wege auch nur in den Teilen der Separationsflächen saniert werden können. Zwar ist mit Eigentümerstellung der Gemeinden auch die Beantragung von Fördermitteln für den Wegebau auf ehemaligen Separationsflächen möglich, haushalterisch wird aber eine gesonderte Behandlung notwendig. Ein hoher Verwaltungsaufwand ist die Folge, welcher im Rahmen einer Neuregelung zur Auflösung der Personenzusammenschlüsse vermieden werden hätte können.

In den Ausschussberatungen sowie der zweiten Beratung im Landtag ist dann die Zweckbindung verschärft worden mit der Begründung, dies sei der Kompromiss zu einem Wegeverbandsgesetz, welches insbesondere von der CDU-Fraktion aufgrund der Erhaltung landwirtschaftlicher Wege favorisiert worden war. Nunmehr müssen die Einnahmen zweckgebunden für die entsprechenden Flächen und Anlagen verwendet werden. Das Gesetz wurde am 26.11.2020 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet und trat am 01.01.2021 in Kraft (**Anlage**). Hiergegen richtet sich die Kommunalverfassungsbeschwerde der Hansestadt Salzwedel.

Verletzung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie

Für die Bewertung ist letztlich ausschlaggebend wie § 2 Abs. 3 Satz 2 PersZSchlAuflG ST auszulegen ist. Einer „Muss-“ Vorschrift entspringt regelmäßig eine gebundene Entscheidung, welche im vorliegenden Zusammenhang die kommunale Selbstverwaltungsgarantie verletzen könnte.

Nach Beschluss des Gesetzes am 03.11.2020 hatten wir aus diesem Grund das MULE bezüglich einer gemeinsam mit dem SGSA und dem Innenministerium zu erarbeitende Auslegungshilfe ersucht und unsere Mitglieder mit Rundschreiben vom 04.11.2020 informiert. Gegenüber dem MULE führten wir aus, dass zu § 2 Abs. 3 S. 2 PersZSchlAuflG ST eine verfassungskonforme Auslegung notwendig wird, um die Kommunale Selbstverwaltungsgarantie (Planungs- und Finanzhoheit) nicht zu beschneiden. Einnahmen sowie Rücklagen, die sich auf den Treuhandkonten befinden, sind selbstverständlich in erster Linie für die ordnungsgemäße Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen zu verwenden. Es sollte allerdings ausreichend sein, wenn diese Mittel im entferntesten Sinne für die Separationsfläche verwendet werden. Eine freie Verwendung im Sinne des Gemeinwohls muss im Lichte von Art. 28 Abs. 2 GG möglich sein, wenn im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung keine Investitionen in die Unterhaltung angezeigt sind. Das starre Festhalten an einem gebundenen Anspruch halten wir gerade in Hinblick auf die im gleichen Paragraphen angeordnete Gesamtrechtsnachfolge für verfassungswidrig. Im Rahmen der Erarbeitung einer Auslegungshilfe ließ sich das MULE jedoch auf keine großzügige Auslegung ein.

Einer strengen verfassungskonformen Auslegung nach, dürften zukünftige Einnahmen der Belegenheitsgemeinde im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge nach § 2 Abs. 1 S. 2 PersZSchlAuflG ST zufallen und damit sogar der Zweckbindung nach § 2 Abs. 3 S. 2 entfallen. Mit der Gesamtrechtsnachfolge geht das Vermögen typischerweise als Ganzes durch einheitlichen Rechtsakt (hier: Gesetz) auf den Rechtsnachfolger über. Der Gesamtrechtsnachfolger (hier: Belegenheitsgemeinden) tritt damit materiell- und verfahrensrechtlich in die rechtliche Stellung des jeweiligen Rechtsvorgängers ein. Der Begriff und die Ausgestaltung in § 2 Abs. 1 lassen einen Rückschluss auf die prominenteste Gesamtrechtsnachfolge nach § 1922 BGB zu. Entsprechend müsste die weitere Bewertung ausfallen. Nicht zuletzt soll die Gesamtrechtsnachfolge im Zivilrecht dem einheitlichen Übergang der Erbschaft auf den oder die Erben im Interesse der Allgemeinheit und der Rechtsklarheit dienen, weil sich die neuen Rechtsträger, anders als es bei einer Aufsplitterung des Nachlasses der Fall wäre, leicht feststellen lässt. Zudem ist der Übergang der gesamten Rechtsbeziehungen vom Erblasser auf seine(n) Gesamtrechtsnachfolger zwingend. Auch im Steuerrecht wird dieses System weitgehend übertragen. Rechtsvorgänger und Gesamtrechtsnachfolger verwirklichen die Tatbestände, an die das Gesetz die Steuerpflicht knüpft, je für sich, der eine bis zum Eintritt der Gesamtrechtsnachfolge, der andere seit dem Eintritt der Gesamtrechtsnachfolge. Eine Verbindung der einzelnen Merkmale der Steuertatbestände findet nicht statt. Die Gesamtrechtsnachfolge des § 45 Abs. 1 AO bewirkt, dass der Gesamtrechtsnachfolger an Stelle seines Rechtsvorgängers Gläubiger oder Schuldner wird. Allerdings wird die Gesamtrechtsnachfolge auch in anderen Rechtsgebieten angewendet und durchaus unterschiedlich bewertet.

Die Rechtssache ist daher grundsätzlich kommunalrelevant, wird jedoch lediglich den Bruchteil der Gemeinden betreffen, die Vermögen aus den Separationsflächen erwirtschaften haben (>20 Gemeinden). Problematisch stellt sich außerdem dar, dass in Folge einer erfolgreichen

Kommunalverfassungsbeschwerde ein Wegeverbandsgesetz unumgänglich wird. Hiermit wären alle Gemeinden belastet, aber besonders diejenigen deren Flächen ohnehin dauerdefizitär sind.

3. Empfehlung

Am 10.02.2022 findet ein Gespräch zwischen dem zuständigen Herrn Minister Schulze und Herrn Landesgeschäftsführer Küper statt, indem nochmals die Möglichkeiten bezüglich einer verfassungskonformen Auslegung diskutiert werden können bzw. sollten. Ggf. könnte vorher auch noch Kontakt zu Herrn Staatssekretär Zehnder aufgenommen werden, der in der Vergangenheit noch in seiner Funktion als Abteilungsleiter im Landesverwaltungsamt kommunalfreundlich agierte. Die Entscheidung über den Antrag auf finanzielle Unterstützung aus dem Prozesskostenfonds ist dann für die folgende Präsidiumssitzung vorgesehen.

Magdeburg, den 20.01.2022
he

Präsidiumssitzung Nr. 198 (Videokonferenz)
Datum: 31.01.2022
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Bernward Küper
TOP 7 **Deutscher Kommunalkongress 2022 „Stadt Land Nachhaltig – Zukunft vor Ort gestalten“ vom 27. bis 28. Juni 2022 in Berlin; Benennung von Delegierten**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium benennt dem Deutschen Städte- und Gemeindebund als Delegierte für den Deutschen Kommunalkongress 2022

- ***Frau Bürgermeisterin Sabine Blümel, Hansestadt Salzwedel***
- ***Herrn Bürgermeister Andreas Dittmann, Stadt Zerbst/Anhalt***
- ***Herrn Stellvertretenden Bürgermeister Frank Heerwald, Stadt Bad Schmiedeberg***
- ***Herrn Oberbürgermeister Dr. Robert Reck, Stadt Dessau-Roßlau***
- ***Herrn Bürgermeister Nico Schulz, Hansestadt Osterburg (Altmark)***

Begründung:

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat bis zum 31.01.2022 um Benennung von Delegierten zur Teilnahme am Deutschen Kommunalkongress 2022 „Stadt Land Nachhaltig – Zukunft vor Ort gestalten“ vom 27. bis 28. Juni 2022 in Berlin gebeten.

Die Landesgeschäftsstelle hat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Präsidiums sowie die Vorsitzenden und Geschäftsführer der Kreisverbände angeschrieben und das Interesse einer Teilnahme am Deutschen Kommunalkongress abgefragt.

Im Ergebnis haben Interesse an der Teilnahme bekundet:

- Frau Bürgermeisterin Sabine Blümel, Hansestadt Salzwedel
- Herr Bürgermeister Andreas Dittmann, Stadt Zerbst/Anhalt
- Herr Stellvertretenden Bürgermeister Frank Heerwald, Stadt Bad Schmiedeberg
- Herr Oberbürgermeister Dr. Robert Reck, Stadt Dessau-Roßlau
- Herr Bürgermeister Nico Schulz, Hansestadt Osterburg (Altmark)

Magdeburg, den 13.01.2022
La

Präsidiumssitzung Nr. 198 **(Videokonferenz)**
Datum: 31.01.2022
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 8 **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**

8.1 ***Berufung eines stellvertretenden Mitgliedes in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft Frau Veronika Kühner, Fachbereichsleiterin Bauen und Liegenschaftsmanagement, als stellvertretendes Mitglied in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA.

Begründung:

Die Gemeinde Huy war bisher mit Herrn Andreas Voigt, Fachbereichsleiter Bau und Liegenschaftsmanagement, als stellvertretendes Mitglied im Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss des SGSA vertreten. Diese Tätigkeit übt Herr Voigt nicht mehr aus. Die Aufgabe des Fachbereiches hat Frau Veronika Kühnert übernommen und der Bürgermeister der Gemeinde Huy bittet, dass Frau Kühnert die Position von Herrn Voigt als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses übernimmt.

Magdeburg, den 19.01.2022
Jl

Präsidiumssitzung Nr. 198 (Videokonferenz)

Datum: 31.01.2022

Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff

TOP 8 **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**

8.2 *Berufung eines ordentlichen Mitgliedes und von zwei stellvertretenden Mitgliedern in den Haushalts- und Finanzausschuss*

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft als ordentliches Mitglied in den Haushalts- und Finanzausschuss:

- Herrn Sven Hause, Bürgermeister der Stadt Calbe (Saale).

Das Präsidium beruft als stellvertretende Mitglieder in den Haushalts- und Finanzausschuss:

*- Frau Uta Lorenz, Amtsleiterin für Finanzen der Stadt Merseburg,
- Herrn Matthias Dominka, noch Sachgebietsleiter Anlagen- und
Geschäftsbuchhaltung der Lutherstadt Eisleben.*

Begründung:

Der Bürgermeister der Stadt Calbe (Saale) ist seit 2019 stellvertretendes Mitglied im Haushalts- und Finanzausschuss des SGSA. Durch den Dienstaustritt des Sachgebietsleiters der Kämmerei der Stadt Naumburg, Herr Diethard Opel, ist die Position eines ordentlichen Mitglieds frei geworden. Herr Sven Hause soll diese Position zukünftig besetzen. Herr Hause ist zugleich für den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt ordentliches Mitglied im Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB).

Durch die Wahl von Herrn Thomas Krüger als ehemaliger Bürgermeister der Gemeinde Huy in den Landtag von Sachsen-Anhalt ist die Stelle eines stellvertretenden Mitglieds freigeworden. Die Stadt Merseburg hat wiederholt die Bitte um Aufnahme von Frau Uta Lorenz, Amtsleiterin für Finanzen der Stadt Merseburg, in den Haushalts- und Finanzausschuss geäußert, die bisher aufgrund fehlender Plätze abgelehnt werden musste. Frau Lorenz könnte die nunmehr frei gewordene Stelle zukünftig besetzen.

Die Lutherstadt Eisleben war bisher durch Frau Heike Haag, Fachbereichsleiterin Finanzen, als stellvertretendes Mitglied im Haushalts- und Finanzausschuss des SGSA vertreten. Frau Haag befindet sich seit Anfang 2022 im Vorruhestand. Die Aufgabe des Fachbereichsleiters soll perspektivisch Herr Matthias Dominka, aktuell noch Sachgebietsleiter Anlagen- und Geschäftsbuchhaltung, übernehmen. Herr Dominka ist zudem als Dozent beim Studieninstitut Sachsen-Anhalt (Sikosa) tätig. Er wäre geeignet, die Position von Frau Haag als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses zu übernehmen.

Durch die kurzfristige Benennung des bisherigen Bürgermeisters und Beigeordneten für Finanzen und Vermögen der Landeshauptstadt Magdeburg und bisherigen langjährigen Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses des SGSA, Herrn Klaus Zimmermann, zum Staatssekretär im Ministerium für Inneres und Sport wird der Haushalts- und Finanzausschuss des SGSA voraussichtlich in der kommenden Sitzung am 04.05.2022 einen neuen Vorsitzenden wählen.

Magdeburg, den 19.01.2022
10-12-11 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 198 (Videokonferenz)

Datum: 31.01.2022

Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

TOP 9 **Mitteilungen**

9.1 ***Fortentwicklung des Kommunalverfassungsgesetzes und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Der Koalitionsvertrag für die aktuelle Landtagswahlperiode sieht vor, unter breiter Einbeziehung der kommunalen Gemeinschaft und in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden das Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) und das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) fortzuentwickeln.

Zur Vorbereitung fand am 11.1.2022 auf Einladung des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) ein Abstimmungsgespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden im Rahmen einer Videokonferenzsitzung statt.

Der sich aus dem Koalitionsvertrag ergebende Auftrag zur Fortentwicklung des KVG LSA umfasst nach Auffassung des MI folgende Themen:

- Deregulierung
- Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Kommunalpolitik (u.a. Hybridsitzungen, familienfreundliche Sitzungszeiten, Kinderbetreuung)
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für die gesellschaftliche Teilhabe (zum Beispiel Beiräte)
- Anpassung der Rahmenbedingungen für die Kommunalpolitik an die Corona-Erfahrungen
- paritätische Beteiligung von Frauen und Männern
- Evaluierung des Gesetzes insgesamt.

Hinsichtlich des GKG-LSA soll eine Überarbeitung mit dem Ziel erfolgen, die Voraussetzungen für die interkommunale Zusammenarbeit zu vereinfachen, wohlwissend, dass sich die aus europarechtlichen Regelungen (Umsatzsteuerpflicht, Vergaberecht) ergebenden Rahmenbedingungen nachteilig auf die Attraktivität der interkommunalen Zusammenarbeit auswirken können.

Für das Gesetzgebungsverfahren ist folgende **Zeitschiene** vorgesehen:

- | | |
|---|-----------------|
| ➤ Evaluierung (Ermittlung des Änderungsbedarfs) | bis August 2022 |
| ➤ formale Anhörung der kommunalen Spitzenverbände | ab Mai 2023 |
| ➤ Einbringung des Gesetzentwurfes in den Landtag | Dezember 2023 |
| ➤ Inkrafttreten mit dem Beginn der nächsten Kommunalwahlperiode | 1. Juli 2024. |

Zunächst soll im Rahmen der Evaluierung eine Ermittlung des Änderungsbedarfes (Bestandsaufnahme) erfolgen. Hierbei haben die kommunalen Spitzenverbände ihre Unterstützung zugesagt und werden die jeweiligen Verbandsmitglieder auf der Basis eines vom MI erarbeiteten und im Vorfeld abgestimmten Fragenkataloges um Vorschläge, Anregungen und Hinweise für die Novellierung bitten. Parallel beabsichtigt das MI, eine gleichlautende Abfrage bei der oberen Kommunalaufsichtsbehörde und den unteren Kommunalaufsichtsbehörden durchzuführen.

Nach Auswertung der Umfrage sollte das Präsidium über den aus Sicht des SGSA bestehenden Änderungsbedarf im KVG SA und GKG-LSA befinden. Der danach ermittelte Änderungsbedarf soll anschließend mit dem MI erörtert und die weiteren Verfahrensschritte festgelegt werden.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme und gegebenenfalls Erörterung gebeten.

Magdeburg, den 19.01.2022
10-50-24 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 198 (Videokonferenz)

Datum: 31.01.2022

Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

TOP 9 **Mitteilungen**

9.2 ***Digitalisierung der Kommunalverwaltung;
Überlegungen auf Landesebene zur Gründung eines kommunalen IT-Verbundes***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Am 8.12.2021 fand ein Gespräch zwischen dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales (Staatssekretär Schlömer) und den kommunalen Spitzenverbänden zu den Schwerpunkten in der Zusammenarbeit bei der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Sachsen-Anhalt statt.

Im Rahmen der Diskussion unterstrich Staatssekretär Schlömer, dass es erforderlich sei, die Partnerschaft von Land und Kommunen zu intensivieren, insbesondere im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG). Notwendig sei ein IT-Verbund, der sich nicht nur mit der Umsetzung des OZG, sondern auch mit weiteren Themen, zum Beispiel der IT-Sicherheit beschäftigen solle. Das Ministerium favorisiert in diesem Zusammenhang die Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts nach dem Vorbild des IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITVSH) der nach entsprechender gesetzlicher Regelung von allen Kommunen getragen wird. Die kommunale IT Union eG (KITU) könne gegebenenfalls auch Partner sein, zumal die Genossenschaft bereits über 91 Mitglieder verfüge.

Dieser IT-Verbund solle auch die Voraussetzungen für eine konsolidierte, standardisierte IT-Landschaft in Sachsen-Anhalt schaffen, die Kommunen beraten und unterstützen und könne gegebenenfalls weitere Dienstleistungen anbieten.

Die Landesgeschäftsstelle hat in diesem Zusammenhang unterstrichen, dass die KITU in die weiteren Überlegungen in jedem Fall einzubeziehen ist. In diesem Zusammenhang sollte auch überlegt werden, dass das Land Mitglied der KITU wird und hierdurch vergaberechtlich eine Inhouse-Situation entsteht.

Die Überlegungen des MID wurden auch am Rande der Sitzung der geschäftsführenden Präsidien von Landkreistag und SGSA am 11.1.2022 zu den Themen FAG-Gutachten und Kreisumlageverfahren vorgestellt. Es bestand Einvernehmen, dem Projekt mit Zurückhaltung zu begegnen.

Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, dass die KITU als kommunaler IT-Dienstleister in Sachsen-Anhalt etabliert ist. Ein Beitritt zur KITU würde es dem Land ermöglichen, die Genossenschaft unmittelbar mit der Umsetzung landesweiter Digitalisierungsvorhaben (zum Beispiel OZG) vergaberechtsfrei zu beauftragen. Welche Rolle der IT-Verbund dann noch übernehmen soll, ist nicht klar. Auch die Überlegungen, die Standardisierung in Sachsen-Anhalt voranzubringen, hängen nicht von der Gründung eines IT-Verbundes ab. Hierzu hält das E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt bereits Regelungen auf dem Verordnungsweg bereit, die das Land bislang allerdings nicht angewandt hat, weil die durch Verordnung vorgegebenen Standards und Fachanwendungen nicht zu einer finanziellen Mehrbelastung der Kommunen führen dürfen (§ 22 EGovG LSA). Durch den Aufbau des Corona-Sondervermögens, in dem allein 115 Mio. Euro für die Umsetzung des OZG in Sachsen-Anhalt bereitgestellt werden, dürfte die Frage des Mehrbelastungsausgleichs jedoch keine Rolle mehr spielen.

Das Gespräch zwischen dem MID und den kommunalen Spitzenverbänden wurde am 18.1.2022 fortgesetzt.

Landkreistag und SGSA haben in diesem Gespräch deutlich gemacht, dass sie der Gründung eines IT-Verbundes als Anstalt öffentlichen Rechts kritisch gegenüberstehen. Ein Mehrwert für die Kommunen sei nicht ohne weiteres ersichtlich. Hinsichtlich der Ziele, die hinter der Überlegung zur Gründung des IT-Verbundes stünden, (*Anmerkung: Intensivierung der Partnerschaft von Land und Kommune, Umsetzung des OZG, Zusammenarbeit im Bereich der IT-Sicherheit, Schaffung der Voraussetzungen für eine konsolidierte, standardisierte IT-Landschaft, Unterstützung und Beratung der Kommunen*) bestehe jedoch Einvernehmen.

Ein weiteres Gespräch soll sich am 10.2.2022 unter Einbeziehung des Ministeriums für Inneres und Sport anschließen. Dabei soll auch über eine Strategie zur (rechtlichen) Umsetzung der gemeinsamen Ziele gesprochen werden.

Das Präsidium wird zunächst um Kenntnisnahme und ggf. Erörterung gebeten.

Magdeburg, den 14.01.2022
La

Präsidiumssitzung Nr. 198 **(Videokonferenz)**

Datum: 31.01.2022

Bearbeiter: Frau Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 9 **Mitteilungen**

9.3 ***Wahl eines neuen Vorsitzenden des Bau-, Verkehrs- und
Umweltausschusses des SGSA***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA hat in seiner 57.Sitzung am 24.11.2021 (Videokonferenz) Herrn Stefan Hermann, Amtsleiter für Stadtentwicklung und Strukturwandel und Allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters, Stadt Bitterfeld-Wolfen, zum neuen Vorsitzenden des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses des SGSA gewählt. Die Wahl war notwendig geworden, weil der bisherige Vorsitzende des Ausschusses, Herr Bernward Küper, mit der Übernahme der Tätigkeit als Landesgeschäftsführer des SGSA den Ausschussvorsitz nicht weiter ausüben kann.